

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

12a. Ausgabe vom 1. April 2021

▼ Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) macht das Landratsamt Starnberg bekannt:

◆ **Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) macht das Landratsamt Starnberg bekannt:**

Im Landkreis Starnberg hat die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen

mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) einen Wert über 100:

Für den Zeitraum vom **05.04.2021 bis 11.04.2021** gilt daher:

1. Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen im Landkreis Starnberg sind geschlossen, es wird eine Notbetreuung entsprechend den bekanntgemachten Regelungen des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Sozi-

ales im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege angeboten. Die Schutz- und Hygienevorgaben entsprechend des Rahmenhygieneplans für die Kinderbetreuung und Heilpädagogische Tagesstätten sind einzuhalten.

2. Organisierte Spielgruppen sind nicht zulässig.

Hinweis:

Aufgrund der Osterferien seit Montag, den 29.03.2021, ist eine Regelung für die Schulen im

Landkreis Starnberg in der nächsten Woche nicht erforderlich.



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

11b. Ausgabe vom 29. März 2021

Seite 2



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter
über unsere Internetseite beziehbar.